

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
ABO Kraft & Wärme Ettinghausen GmbH & Co KG
vertreten durch die Geschäftsführer
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

04.01.2017

Mein Aktenzeichen
314-23-143-13/99-03
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Elfi Kaminski
Elfi.Kaminski@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2547
0261 120-882547

Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze; Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG aufgrund der Neueinstufung von Formaldehyd

A. Nachträgliche Anordnung

I.1 Bezüglich der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag der ABO Kraft & Wärme Ettinghausen GmbH & Co KG, vertreten durch die Geschäftsführer, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, in der Gemarkung Ettinghausen, Flur 32, Flurstücke 24/2, 26/2, 26/4 und 23 ergeht folgende nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG:

Die unter Ziffer II. dieses Bescheids im Einzelnen aufgeführten Maßnahmen sind innerhalb der dort genannten Fristen durchzuführen und die unter Ziffer II. dieses Bescheids festgelegten Emissionsgrenzwerte sind spätestens ab den dort genannten Zeitpunkten einzuhalten.

I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt die Anlagenbetreiberin.

1/10

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgdnord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

II. Durchzuführende Maßnahmen/einzuhaltende Anforderungen

Die Nebenbestimmungen Nrn. 3.5.1 und 3.5.3 der aktuellen Lesefassung vom 07.04.2016 werden wie folgt geändert (Änderungen und Ergänzungen sind fett, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt):

3.5.1 Beim Betrieb der Verbrennungsmotoranlage dürfen die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (0° C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf nicht überschreiten:

- Kohlenmonoxid	1,0 g/m ³
- Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,5 g/m ³
- Schwefeldioxid	0,31 g/m ³
- Formaldehyd	60 mg/m³
	bis 04.02.2018
	40 mg/m³
	ab 05.02.2018
	30 mg/m³
	nach Austausch oder Generalüberholung
	gelten folgende Werte:
	bis 31.12.2019
	30 mg/m³
	ab 01.01.2020
	20 mg/m³

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Kohlenmonoxid, Stickstoffoxiden, Schwefeldioxid und organischen Stoffen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Zur Einhaltung des vorgenannten Emissionsgrenzwertes für Schwefeldioxid ist das dem BHKW zugeführte Biogas wirksam zu entschwefeln. Die Gasentschwefelungsanlagen sind dabei so zu errichten und zu betreiben, dass kein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch entstehen kann.

3.5.3 Durch einer nach § 29b in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle sind frühestens 3 und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Gasmotorenanlage (BHKW) und anschließend wiederkehrend ~~jeweils nach Ab-~~

~~lauf von 3 Jahren~~ die Emissionen der in Nrn. 3.5.1 und 3.5.2 genannten Stoffe **jährlich (Nr. 3.5.1) bzw. nach Ablauf von 3 Jahren (Nr. 3.5.2)**, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messungen feststellen zu lassen. Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber zweifach der SGD Nord, Ref. 31, unmittelbar zu übersenden.

III. Begründung

Die ABO Kraft & Wärme Ettinghausen GmbH & Co KG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Ettinghausen eine immissionsrechtlich genehmigte Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag (hier: Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 49,9 t/d). Hierbei handelt es sich nach aktuell geltendem Recht um eine Anlage nach Nr. 8.6.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten auch nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

Zur Pflicht der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gehört es u.a., Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (sog. Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

Die Anforderungen an die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch luftfremde Stoffe werden grundsätzlich durch die Bestimmungen der TA Luft in der derzeitigen Fassung vom 24.07.2002 konkretisiert. Danach galt für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Verbrennungsmotoranlagen mit Einsatz von Biogas für Emissionen an Formaldehyd ein Grenzwert von 60 mg/m³.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 der Kommission vom 05. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hat die EU-Kommission Formaldehyd rechtskräftig als "wahrscheinlich beim Menschen karzinogen" in die Gefahrenkategorie Carc. 1B eingestuft. Nach der Verordnung (EU) 2015/491 der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 trat die Neueinstufung von Formaldehyd am 01.01.2016 in Kraft.

Der LAI-Ausschuss "Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge" (AISV) hat im Vorgriff auf das frühestens im Jahr 2017 in Kraft treten der geplanten Novelle der TA-Luft eine Vollzugsempfehlung zur Umsetzung der Umstufung von Formaldehyd erarbeitet und den einzuhalten Vorsorgewert abgesenkt.

Mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MULEWF) vom 24.02.2016 wurden die Vollzugsempfehlungen des LAI zur Absenkung des Grenzwerts für Formaldehydemissionen für den Verwaltungsvollzug der rheinland-pfälzischen Immissionsschutzbehörden verbindlich eingeführt.

Die mit diesem Bescheid angeordnete Absenkung der Emissionsgrenzwerte für die Formaldehydemissionen dienen der Umsetzung der Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Die aus den vorgenannten Gründen in pflichtgemäßer Ermessensausübung erlassene nachträgliche Anordnung ist auch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar. Dies wird insbesondere durch die ausreichend lange bemessenen Übergangsfristen bis zum Inkrafttreten der abgesenkten Grenzwerte sichergestellt.

Die Anlagenbetreiberin wurde mit Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz vom 10.11.2016 über den beabsichtigten Erlass der nachträglichen Anordnung informiert. Gleichzeitig wurde ihr gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

Von dieser Möglichkeit hat die Anlagenbetreiberin keinen Gebrauch gemacht.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für den Erlass der nachträglichen Anordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Lfd. Nr. 1.1.8 der Anlage zu § 1 der ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.6.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahren werden auf insgesamt

222,25 EUR

(in Worten: Zweihundertzweiundzwanzig, 25/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-143-013/1999-03**, sowie der Buchungsstelle **2109/1480-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die ABO Kraft & Wärme Ettinghausen GmbH & Co KG, vertreten durch die Geschäftsführer, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur

Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Tarif-Nr. 4.1.6 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Danach ist für den Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG eine Rahmengebühr in Höhe von 53,00 EUR bis 2.655,00 EUR vorgesehen. Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die Auslagen zu erstatten.

Die Kosten des Verfahrens wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren	218,80 EUR
---------------------	------------

Auslagen:

Zustellgebühren	3,45 EUR
-----------------	----------

<u>Gesamtbetrag der Kosten:</u>	<u>222,25 EUR</u>
--	--------------------------

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

Klaus Kälberer

Rechtsgrundlagen

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-; BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670)

ImSchZuVO

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)

LGebG

Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)

besonderes Gebührenverzeichnis

Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2015 (GVBl. S. 439)

LVwVfG

Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)

TA-Luft

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 24.07.2002 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA-Luft-; GMBI. S. 509)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1679)